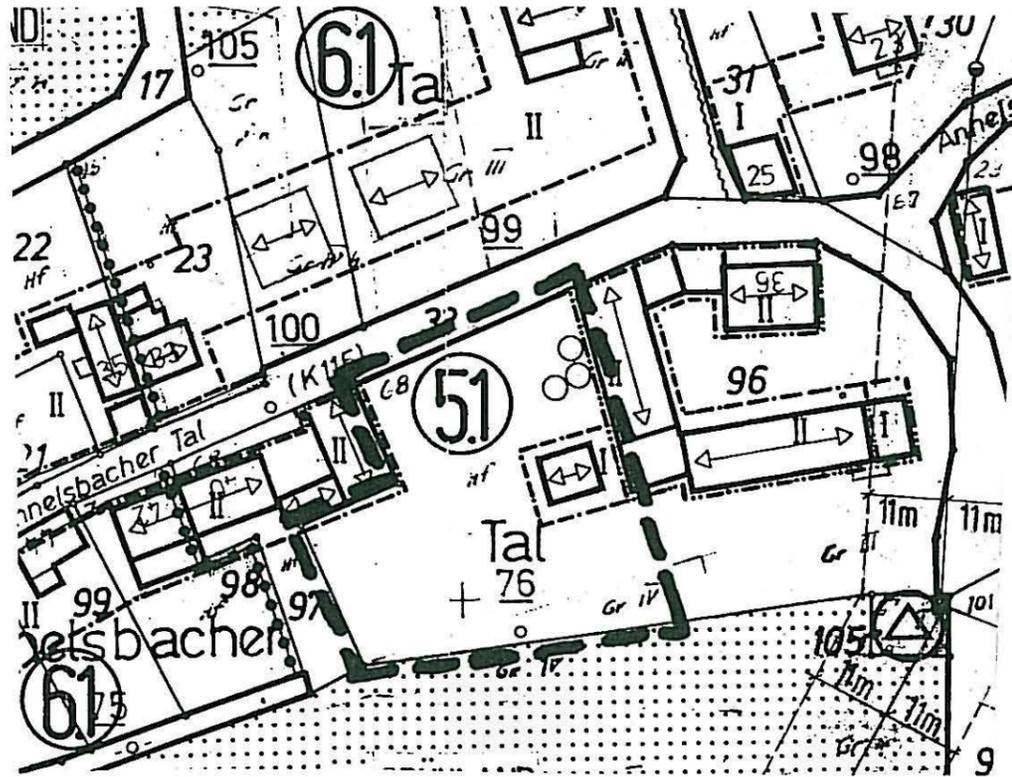
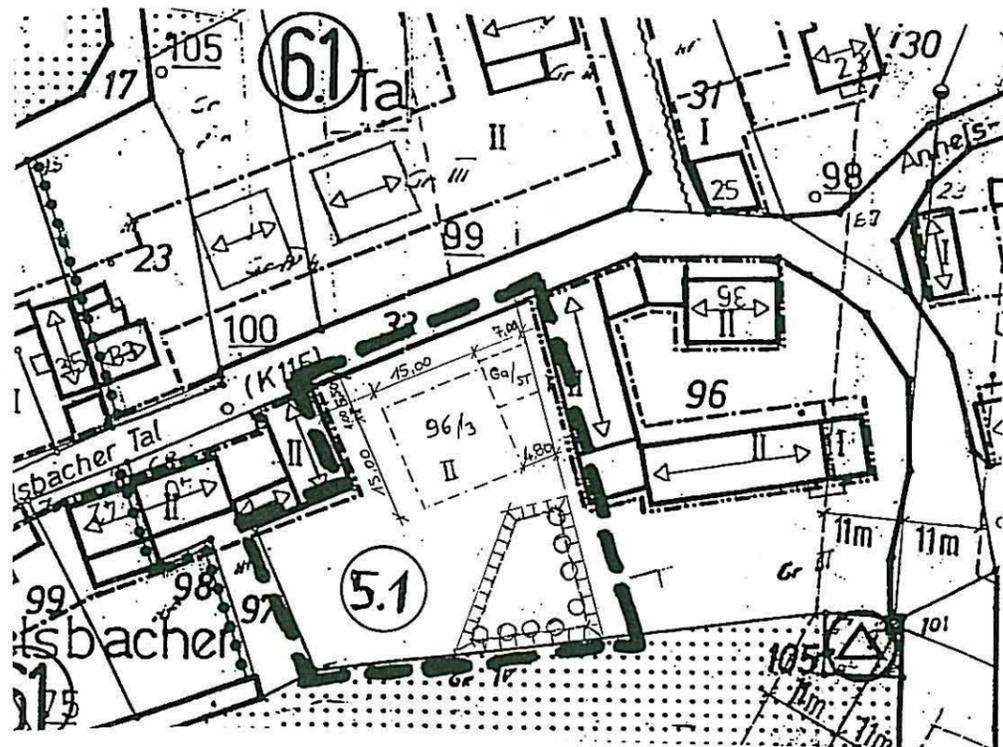


Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

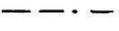
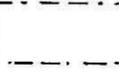
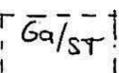
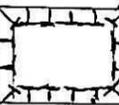


M 1 : 1000

1. Änderung



Zeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Gebietsnumerierung
-  Baugrenze nach § 23 BauNVO
-  Grundstücksnummer
-  Überbaubare Flächen gem. § 23 BauNVO
-  Flächen für Garagen und Stellplätze
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) Extensiv genutzte Frischwiesen
-  Obst- bzw. Laubbäume

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Annelsbacher Tal“ gelten auch für den Änderungsbereich

Änderungsplan vom 28.1.1997
i.A. Laren
geändert am 23.04.1997
i.A. Laren

GEMEINDE HÖCHST I. ODW.

**Bebauungsplan:
„Annelsbacher Tal“ - 1. Änderung**

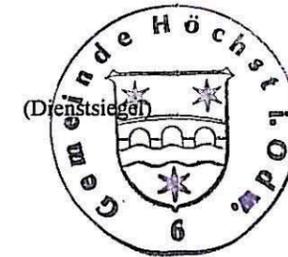
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
Verbindlicher Bauleitplan gem. § 9 BauGB

VERFAHRENSGANG:

Der Bebauungsplan wurde aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches mit folgenden Verfahrensschritten aufgestellt:

Nr.	Verfahrensschritt	Beschlußdatum	Rechtsgrundlage	veröffentlicht am im Mülling-Boten	Durchführung
1.	Aufstellungsbeschluß	10.10.94			
2.	Beteiligung der betroffenen Bürger durch Offenlegung			31.1.97	
3.	Beteiligung der betroffenen Träger öffentl. Belange				3.2.97
4.	Beratung über vorgetragene Bedenken und Anregungen				29.04.97
5.	Satzungsbeschluß	29.04.97	§ 10 BauGB	02.05.97	

Höchst i. Odw., den 2. Mai 1997




Bürgermeister

BP 030-01

Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Annelsbacher Tal“

Der westliche Teil des mit einer Hofreite bebauten Grundstücks Flur 1, Nr. 96, war im rechtskräftigen Bebauungsplan zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

Nach der Stilllegung des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. der stark eingeschränkten Nutzung soll diese Fläche der Bebauung mit einem Wohngebäude dienen.

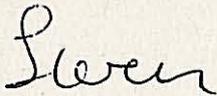
Städtebaulich ist diese Änderung von Interesse, weil die Baulücke zwischen dem ersten Gebäude in der Straße „Annelsbacher Tal“ und den anschließenden Gebäuden geschlossen wird.

Der naturschutzrechtliche „Eingriff“ durch die Bebauung mit einem Wohngebäude unterscheidet sich um Umfang nicht wesentlich von der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ (§ 9 Ziff. 1, 20 BauGB)“, die als extensiv genutzte Frischwiese geplant ist, ist durch eine einmalige Maht pro Jahr mit Beseitigung des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngemittel und Spritzmittel zu pflegen.“

Die Bebauungsplanänderung trägt den geänderten Anforderungen (Bereitstellung von Wohnraum) Rechnung.

Höchst i. Odw., den 30. April 1997



Ewen, Dipl.-Ing.



Odenwälder Heimatzeitung vom **Blickpunkt Höchst** vom
Darmstädter Echo vom **Mümling-Bote** vom 2.5.97
Main Echo vom **Le Dauphine Libre** vom

Bekanntmachung

Bauleitplanung

der Gemeinde Höchst i. Odw.

- 1. Änderung des Bebauungsplanes »Annelsbacher Tal« im Ortsteil Annels- bach gemäß § 13 BauGB (Vereinfachte Änderung)

Gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 8.5.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.4.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes »Annelsbacher Tal« im Ortsteil Annelsbach als Satzung beschlossen hat.

Die Änderung erstreckt sich auf das Grundstück Flur 1, Nr. 96/3 in der Gemarkung Annelsbach.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 12 BauGB mit der heutigen Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan sowie der Änderungsplan wird zu jedermanns Einsicht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Höchst i. Odw., Montmelianer Platz 4, Zimmer 105, bereit gehalten und auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) wird hingewiesen, ebenso auf die Voraussetzung für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie der Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 30. April 1997
Guth, Bürgermeister